

# § 8 NÖ AO 2016 Außerordentliche Überprüfung

NÖ AO 2016 - NÖ Aufzugsordnung 2016

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Die Baubehörde hat auf Kosten des Eigentümers eine außerordentliche Überprüfung der überwachungsbedürftigen Hebeanlage durch eine Inspektionsstelle anzuordnen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit von Personen erforderlich ist.

(2) Die Inspektionsstelle hat der Baubehörde das Ergebnis einer außerordentlichen Überprüfung schriftlich mitzuteilen.

(3) § 7 Abs. 7 gilt sinngemäß.

In Kraft seit 01.03.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)